



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 21. FEBRUAR 2019

NR. 7

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgwedel

Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2019 86

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel 87

#### 2. Gemeinde Isernhagen

Korrigierte Fassung 88

Satzung über die Entschädigung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Gemeinde Isernhagen

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Lehrter Wohnungsbau

Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz 91

#### Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 91

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**Region Hannover**

§ 3

---

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

**Landeshauptstadt Hannover**

§ 4

---

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

§ 5

**1. Stadt Burgwedel**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das  
Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Burgwedel in der Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	47.278.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	51.349.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	2.818.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	960.000,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.644.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.656.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.971.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.065.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.200,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	49.616.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	54.725.000,00 €

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen  
Betriebe (Grundsteuer A) **455 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **455 v. H.**

**2. Gewerbesteuer**

**435 v. H.**

Burgwedel, 13. Dezember 2018

Stadt Burgwedel  
Düker  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 17.01.2019, Az. 15.01 15 14 21 (3), die vom Rat der Stadt Burgwedel am 13.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zi. 3.12, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, 29.01.2019

Stadt Burgwedel  
Düker  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung und deren Anlagen beschlossen:

### Artikel I

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer
  1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
  2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
  3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohner\*in der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.“
2. § 9 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 10 Abs. (1) wird die Zahl „63“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
4. § 10 Abs. (2) erhält folgende Fassung:  
„Angehörige der Einsatzabteilung können ab Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen auf ihren Antrag in die Altersabteilung übernommen werden.“
5. § 10 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 11 Abs. (2) erhält folgende Fassung:  
„Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied in der Jugendabteilung sein, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.“
7. § 17 Abs. 6 wird neu angefügt:  
„Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel haben über Angelegenheiten, die Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Verschwiegenheit zu wahren (§ 12 Abs. 6 NBrandSchG ). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verschwiegenheitspflicht verletzt (§ 37 Abs. 1 NBrandSchG).“
8. § 17 Abs. 7 wird neu angefügt:  
„Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.“

9. In § 19 Abs. (3) Nr. b werden die Wörter „mit Vollendung des 18. Lebensjahres“ durch die Wörter „mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird“ ersetzt.
10. In der Anlage I – Dienstanweisung für Ortsbrandmeister\*innen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Burgwedel - wird unter A der neue Absatz d) eingefügt:  
„Der\*Die Ortsbrandmeister\*in verpflichtet die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit und macht dieses aktenkundig und reicht eine Durchschrift an die Verwaltung weiter.“
11. In der Anlage II wird in § 2 Abs. (2) das Wort „persönliche“ vor dem Wort „Leistungsfähigkeit“ eingefügt.
12. In der Anlage II wird in § 2 Abs. (2) der 2. Satz wie folgt geändert:  
„Auf die Einhaltung der Vorschriften des RdErl. D. MI v. 24.05.2018 Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren (Nds. MIBl. 2. 496) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.“
13. In der Anlage III wird unter § 2 Abs. (3) folgender Satz angefügt:  
„Insbesondere ist der RdErl. D. MI v. 24.05.2018 Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren (Nds. MIBl. S. 496) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.“
14. In der Anlage III erhält § 2 Abs. (4) folgende Fassung:  
„Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen nicht durchgeführt werden:  
Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.  
Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Stahlrohr).  
Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind nicht zulässig.  
Bei Erläuterungen von Einrichtungen und Geräten, deren Verwendung die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Kinderfeuerwehr übersteigt, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.“
15. In der Anlage III erhält § 2 Abs. (5) folgende Fassung:  
„Bei der feuertechnischen Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr die persönliche Leitungsfähigkeit der Mitglieder besonders zu berücksichtigen und die für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.“
16. In der Anlage III wird unter § 6 folgender Satz angefügt: „Die Mitglieder der Kinderabteilung tragen bei der feuerwehrtechnischen Anleitung Schutzhandschuhe.“

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burgwedel, den 14.01.2019

Stadt Burgwedel  
Der Bürgermeister  
Düker

**2. Gemeinde Isernhagen****Korrigierte Fassung****Satzung über die Entschädigung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 6, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und die Ratsherren erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Monatsbetrag und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Das Sitzungsgeld wird auch für weitere Veranstaltungen wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, die Sitzungscharakter haben, gezahlt, sofern die Teilnahme an dieser Veranstaltung vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Die Teilnahme an Vorbesprechungen fällt nicht darunter.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird auf 85,00 €  
Das Sitzungsgeld je Sitzung wird auf 20,00 € festgesetzt.
- (3) Im Sitzungsgeld sind 5,00 € pauschalierte Fahrtkosten enthalten.
- (4) Neben den in Abs. 2 festgelegten Aufwandsentschädigungen erhalten monatlich:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) die 1. Stellv. Bürgermeisterin oder der 1. stellv. Bürgermeister | 220,00 €           |
| b) die 2. Stellv. Bürgermeisterin oder der 2. stellv. Bürgermeister | 175,00 €           |
| c) die Fraktionsvorsitzenden je Ratsfrau / Ratsherr                 | 100,00 €<br>5,00 € |
- (5) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 4 genannten Funktionen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 2****Entschädigung der Ortsratsmitglieder**

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten:
- |   |         |
|---|---------|
| a) einen monatlichen Pauschalbetrag von | 29,00 € |
| b) ein Sitzungsgeld je Sitzung von      | 20,00 € |
- Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung pro Ortsratssitzung gewährt. Die Ortsratsmitglieder gem. § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung (Kooptierte) erhalten als Aufwandsentschädigung lediglich Sitzungsgeld. Eine Fahrkostenentschädigung wird nicht gewährt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten als Aufwandsentschädigung monatlich
- |  |          |
|--|----------|
| a) die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister von Altwarmbüchen                 | 135,00 € |
| b) die stellv. Ortsbürgermeisterin/der stellv. Ortsbürgermeister von Altwarmbüchen | 50,00 €  |
- Die Entschädigung für die Stellvertreterin/den Stellvertreter kann auch je zur Hälfte auf zwei Stellvertreter aufgeteilt werden.

- |  |          |
|--|----------|
| c) die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Isernhagen F.B. und K.B. | 82,00 €  |
| d) die übrigen Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister                      | 110,00 € |

**§ 3****Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €  
Im Sitzungsgeld sind 5 € pauschalierte Fahrtkosten enthalten.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnungen nichts anderes geregelt ist.

**§ 4****Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses**

- (1) Mitglieder des Umlegungsausschusses – soweit sie nicht Rats- oder Ortsratsmitglieder sind – erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €  
Die/der Vorsitzende erhält 30,00 €
- (2) Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss zugezogen hat, erhalten Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 01.10.1969 (BGBl. I Seite 1757) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5****Entschädigung der Mitglieder des Rates in Drittorganisationen**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, die durch Entscheidung des Rates zu Mitgliedern von Drittorganisationen und Arbeitsgruppen bestellt sind, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung, soweit diese nicht durch die Drittorganisation selbst entschädigt werden. Im Sitzungsgeld sind 5,00 € pauschalierte Fahrtkosten enthalten.
- (2) Zu diesen Drittorganisationen gehören:
- |  |  |
|--|--|
| a) Jury Bürgerpreis                    |  |
| b) Arbeitsgruppen (Zentrum, Feuerwehr) |  |

**§ 6****Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, denen in Ausübung ihres Mandats bzw. durch die Teilnahme an Ausschusssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten auf Nachweis eine Entschädigung von bis zu 12,00 €/Std. Höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 7  
**Verdienstauffall**

- (1) **Ratsfrauen und Ratsherren**, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstauffall (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern,-Einkommensverluste bei selbständig Tätigen) erstattet, und zwar bis zur Höhe von 28,00 €/Std. (bis zu max. 8 Stunden je Tag). Weiterhin wird Verdienstauffall bis zu dieser Höhe erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass ein Nachteil wegen Nachholung versäumter Arbeit entsteht oder eine Hilfskraft in Anspruch genommen werden muss. Verdienstauffall wird auch gewährt für Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats stehen und vom Verwaltungsausschuss oder vom Rat genehmigt worden sind.
- (2) Verdienstauffall und Ersatzansprüche werden für Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen gewährt und für Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats stehen und vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigt worden sind. Die Teilnahme an Vorbesprechungen fällt nicht darunter. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber/Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen. Für Anspruchsberechtigte, die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann in Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber dahingehend eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiter zahlt und die darauf entfallenen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt. Die Gemeinde erstattet der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstauffalles festgesetzte Höchstbetrag.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstauffall und Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeiten), nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung, die - entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter der Mandatstätigkeit - auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends von 7.00 bis 16.00 Uhr; es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst (z.B. Einzelhandel) tätig.
- (5) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Ersatzanspruch nach Absatz 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,- € je Stunde gezahlt, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche. Der entstandene Nachteil ist dabei nachzuweisen.

§ 8  
**Reisekosten/Fahrkosten**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.
- (2) Die Dienstreisen der Ratsfrauen und der Ratsherren, mit Ausnahme der stellv. Bürgermeisterin/ des stellv. Bürgermeister bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses

§ 9  
**Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen**

- (1) Von den Aufwandsentschädigungen werden
  - a) die Monatsbeträge vierteljährlich im Voraus
  - b) die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
 Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die für jede Sitzung zu führenden Anwesenheitsliste in Verbindung mit der zugestellten förmlichen Ladung.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1, 2 und 4 entfällt, bei Ruhens der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 55, 63 Abs. 3 i. V. m. §91 Abs. 4 NKomVG). Ist eine nach dieser Satzung ehrenamtlich tätige Person ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Kalendermonat; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Anspruch geht ab diesem Zeitpunkt auf den etwaigen Vertreter über. Für die Entschädigung der Ortsratsmitglieder nach § 2 dieser Satzung gilt diese Regelung entsprechend.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages an dem sie begonnen wurde.

§ 10  
**Steuern/Sozialversicherung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigungen ist grundsätzlich Sache der Empfänger.

§ 11  
**Übertragbarkeit der Bezüge**

Die Ansprüche auf die in der Satzung genannten Bezüge sind nicht übertragbar.

§ 12  
**Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen  
nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG**

- (1) Die nach § 138 Absatz 7 und 8 des NKomVG an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld) als angemessen angesehen.
- (2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.
- (3) Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Gemeinde abzuführen.

§ 13  
**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung kommunaler Mandatsträger der Gemeinde Isernhagen vom 18.10.2001 in der Fassung der 3. Änderung der Satzung vom 06.11.2014 außer Kraft.

Isernhagen, den 05.10.2018

(LS)                    Gemeinde Isernhagen  
   Bogya  
   Bürgermeister

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

§ 2

**Lehrter Wohnungsbau**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz**

§ 3

Aus dem Aufsichtsrat ist ausgeschieden:

am 10.12.2018

Herr Henning Deneke-Jöhrens

Bankdirektor Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

In den Aufsichtsrat wurde durch Wahl bzw. Bestimmung des Gesellschaftsvertrages berufen:

per 10.12.2018

Herr Volker Böckmann

Vorstand Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Lehrter Wohnungsbau  
Dipl.-Kfm . Frank Wersebe  
Geschäftsführer

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne von § 117 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Haushaltposition nicht überschreiten.

§ 6

**Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land**

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 17 der Satzung des Zweckverbands Volkshochschule Calenberger Land erhoben wird, beträgt für das Jahr 2019 insgesamt 458.280,90 €; das entspricht pro Einwohner 3,06 €. Die Umlage beträgt für:

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**

<b>Stadt Barsinghausen</b>	<b>103.838,04 €</b>
<b>Stadt Gehrden</b>	<b>45.581,76 €</b>
<b>Stadt Ronnenberg</b>	<b>73.972,44 €</b>
<b>Stadt Seelze</b>	<b>103.516,74 €</b>
<b>Stadt Springe</b>	<b>88.167,78 €</b>
<b>Gemeinde Wennigsen</b>	<b>43.204,14 €</b>

Aufgrund des § 16 des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomzG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und auf Grundlage der §§ 1 - 16 KomHKVO hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.517.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.517.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.517.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.460.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

## 2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die Haushaltssatzung wurde von der Kommunalaufsicht der Region Hannover zur Kenntnis genommen und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten in der VHS-Geschäftsstelle, 30890 Barsinghausen, Langenäcker 38, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ort	Datum der Ausfertigung
Barsinghausen, den 11.02.2019	10.12.2018

Die Verbandsgeschäftsführerin  
Frauke Voskuhl

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---